



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Susann Enders, Manfred Eibl, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER), Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Barbara Becker, Alfons Brandl, Karl Freller, Dr. Marcel Huber, Dr. Beate Merk, Martin Mittag, Helmut Radlmeier CSU**

### **Sektoren überwinden – Rechtsgrundlage für sektorenverbindende Versorgung schaffen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Basis des Landtagsbeschlusses (Drs. 18/10959) auf Bundesebene weiterhin für einen Ausbau der sektorenverbindenden Versorgung – über die Regelungen für Verträge zu gemeinschaftlichen Wohnformen zur pflegerischen Versorgung hinaus – einzusetzen, insbesondere eine Rechtsgrundlage für die sektorenverbindende Leistungserbringung zu schaffen und so einen wesentlichen Beitrag zur Überwindung der Sektorengrenzen zu leisten.

### **Begründung:**

Der vorliegende Arbeitsentwurf vom 15.03.2021 für ein Pflegereformgesetz enthält in den §§ 45h – 45j Regelungen zu gemeinschaftlichen Wohnformen für die pflegerische Versorgung und bestärkt damit die sektorenübergreifende Versorgung. Auf diese Weise sollen Alternativen zu den klassischen Versorgungsmodellen in Pflegeeinrichtungen oder bei der Pflege zu Hause geschaffen werden, um dem Wunsch vieler pflegebedürftiger Menschen zu entsprechen. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Überwindung der Sektorengrenzen, die gerade in der pflegerischen Versorgung häufig Schnittstellenverluste mit sich bringen.

Modellprojekte haben den Nutzen für die personenzentrierte Versorgung und die Selbstbestimmung der Betroffenen hinreichend belegt, sodass dieser Gewinn Pflegebedürftigen nicht allein im Rahmen der Wohnformen zugutekommen sollte, sondern vielmehr in der gesamten pflegerischen Versorgung. So sehen sich beispielsweise auch Menschen, die zu Hause gepflegt werden, häufig mit Leistungen im Rahmen der Pflege- und der Krankenversicherung (Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) und SGB XI) konfrontiert. Auch Abgrenzungen zu Rehabilitationsleistungen (SGB IX) können entstehen. An den Schnittstellen ist eine effektive Koordination erforderlich, die gerade in ländlichen Regionen mit schwächeren Strukturen problematisch sein kann. Es ist daher dringend notwendig, eine bessere Verzahnung zwischen SGB V und SGB XI sicherzustellen.